

## **Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999**

zwischen

dem **OOVV - Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband**, vertreten durch den  
Geschäftsführer Karsten Specht, Georgstraße 4, 26919 Brake,

- im Folgenden „**OOVV**“ genannt -

und

der **Samtgemeinde Esens**, vertreten durch Samtgemeindebürgermeister Harald Hin-  
richs, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens

- im Folgenden „**Samtgemeinde**“ genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Der OOVV und die Samtgemeinde haben am 22.12.1999 einen „Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde durch den OOVV“ (im Folgenden **Aufgabenübertragungsvertrag**) geschlossen. Mit Blick auf die Neuregelung des § 2b UStG beabsichtigt der OOVV mit Wirkung zum 01.01.2023, die Abwasserentsorgungsrechtsverhältnisse von privatrechtlichen Verträgen auf eine öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigung umzustellen und anstelle privatrechtlicher Entgelte öffentlich-rechtliche Abgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge sowie Hausanschlusskosten) nach den Kommunalabgabengesetzen des Bundeslandes Niedersachsen zu erheben. Der OOVV wird hierzu die Abwassersatzungen und Entgeltsatzungen erlassen und auf deren Grundlage Abgabenbescheide erlassen. Die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben nach § 4 Nds. AGWVG wird in der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag geregelt.

### **§ 1**

#### **Benutzungsverhältnis und Entgelterhebung**

- (1) Der OOVV regelt das Benutzungsverhältnis zu den Verfügungsberechtigten über die Grundstücke, auf denen da Abwasser anfällt, auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage selbst.
- (2) Der OOVV übernimmt die Festsetzung und Abrechnung der privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Abwasserentgelte.

## § 2

### **Erlass von Satzungen und Erhebung von Abgaben**

- (1) Die Samtgemeinde überträgt ihr Recht, Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht zu erlassen, auf den OOWV, insbesondere für Satzungsregelungen, die
  1. den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben,
  2. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen betreffen (§ 96 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG),
  3. die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen betreffen (§ 96 Abs. 4 NWG),
  4. Abgaben und deren Erhebung nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Bezug auf die Abwasserbeseitigung betreffen,
  5. die Abwälzbarkeit der Abgaben nach § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz betreffen.
- (2) Sofern der OOWV Satzungen nach Abs. 1 erlässt, verpflichtet er sich, diesen entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter entsprechender Beachtung von § 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG, durch die Verbandsversammlung zu erlassen. Der OOWV wird die Satzungen gemäß § 4 Abs. 4 Nds. AG-WVG nach den Rechtsvorschriften bekanntmachen, die für die Satzungen der Samtgemeinde gelten.
- (3) Die Samtgemeinde überträgt dem OOWV die Befugnis, Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigung zu erheben.

## § 3

### **Inkrafttreten und Fortgeltung des Aufgabenübertragungsvertrages**

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

- (2) Soweit diese Ergänzungsvereinbarung keine abweichenden Bestimmungen trifft, bleibt der Aufgabenübertragungsvertrag unberührt und gilt auch für die Regelungen in dieser Ergänzungsvereinbarung.

Brake,

Ort, Datum

Ort, Datum

OOVV

Samtgemeinde Esens